

## Dienstanweisung Nr. 2/52 der Volkspolizei zu Passierscheinen für die Sperrzone

Ende Mai 1952 verschärfte die DDR-Regierung die Maßnahmen zur Grenzsicherung. Sie richtete eine fünf Kilometer breite Sperrzone ein und ließ tausende "politisch unzuverlässige" Personen aus dem Grenzgebiet umsiedeln. Auch für Besuche innerhalb der Sperrzone galten strenge Auflagen, die von der Volkspolizei mittels sogenannter "Passierscheine" durchgesetzt wurden.

Schon kurz nach ihrer Gründung musste die DDR eine zunehmende Abwanderung ihrer Bürgerinnen und Bürger in die Bundesrepublik verzeichnen. Die Zwangseignung vieler Bauern, die im Vergleich zum Westen bereits geringere Lebensstandard, Ablehnung des politischen Systems und andere Faktoren bewegten immer mehr Menschen dazu, das Land zu verlassen.

Die SED-Führung reagierte darauf mit einer Verschärfung des Grenzregimes. Auf Geheiß der Sowjetunion erließ die Regierung am 26. Mai 1952 eine "Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands". Der Minister für Staatssicherheit, Wilhelm Zaisser, legte die genaue Ausgestaltung nur einen Tag später in einer Polizeiverordnung fest.

Diese sah einen besonders geschützten Bereich von fünf Kilometern Breite vor der Grenze vor. Noch strengere Regeln galten für den Schutzstreifen von 500 Metern vor der Grenze. Ein zehn Meter breiter Kontrollstreifen unmittelbar an der Grenze war für normale Bürgerinnen und Bürger vollständig gesperrt.

Begleitet wurden diese Maßnahmen von Zwangsumsiedlungen aus dem Grenzgebiet. Unter dem Decknamen "Aktion 'Ungeziefer'" bereitete das MfS die Umsiedlung von "politisch unzuverlässigen" Personen vor. Die Deutsche Volkspolizei (DVP) vertrieb zwischen Mai und Juni 1952 tausende Personen aus dem Grenzgebiet und wies ihnen eine neue Bleibe im Landesinneren zu.

Alle im Grenzgebiet lebenden Bewohnerinnen und Bewohner wurden zuvor durch die Volkspolizei überprüft und in ihrer Grundhaltung zur DDR eingeschätzt. Dabei kam es zu willkürlichen Entscheidungen und Denunziationen durch Nachbarinnen und Nachbarn. Zur Aussiedlung vorgesehen waren u. a. Bürgerinnen und Bürger mit Westkontakte und ehemalige Angehörige der NSDAP. Auch Bäuerinnen und Bauern, die ihr Ablieferungssoll an den Staat nicht erfüllten, und Menschen, die sich in irgendeiner Form negativ über den Staat geäußert hatten, landeten auf den Listen.

Die vorliegende Dienstanweisung vom 1. August 1952 regelte die Ausgabe von Passierscheinen. Diese mussten schriftlich beantragt und dabei die gewünschte Aufenthaltsdauer angegeben werden. Die 5-km-Sperrzone und der 500-m-Schutzstreifen durfte nur für "Reisen aus dringenden beruflichen Gründen" und "zum Besuch naher Angehöriger" besucht werden.

---

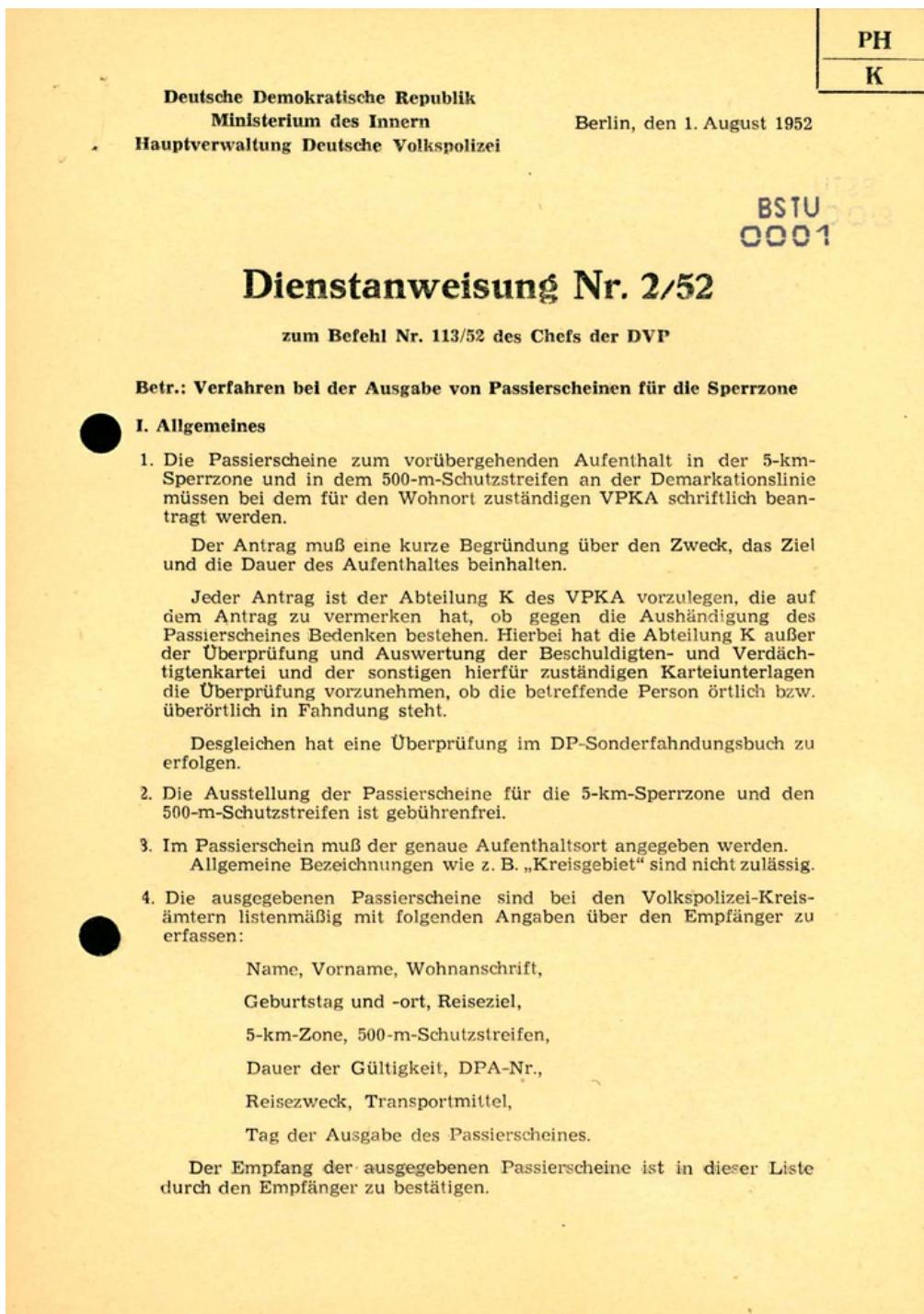
**Signatur:** BArch, MfS, Bdl/Dok, Nr. 15716, Bl. 1-3

---

### Metadaten

Datum: 1.8.1952

Überlieferungsform: Dokument

**Dienstanweisung Nr. 2/52 der Volkspolizei zu Passierscheinen für die Sperrzone**

**Signatur:** BArch, MfS, Bdl/Dok, Nr. 15716, Bl. 1-3

Blatt 1

**Dienstanweisung Nr. 2/52 der Volkspolizei zu Passierscheinen für die Sperrzone**

Der Aufenthalt in der 5-km-Zone und dem 500-m-Schutzstreifen ist mit folgenden Angaben auf die Personenregisterkarte der Meldestelle und der Kreismeldekartei zu übertragen:

BSTU  
0002

Dauer der Gültigkeit, Reiseziel,  
Reisezweck, 5-km-Zone, 500-m-Schutzstreifen,  
Transportmittel, Name der besuchten Person.

5. Die Anmeldung der Personen, die sich vorübergehend in der 5-km-Sperrzone oder im 500-m-Schutzstreifen aufhalten, hat binnen zwölf Stunden nach Ankunft bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der VP zu erfolgen. Die Erfassung bei der Meldestelle geschieht listenmäßig. Die Meldestelle ist verpflichtet, folgende Angaben des Einreisenden festzuhalten:

Name, Vorname, Geburtstag und -ort,  
Heimatanschrift, Gültigkeitsdauer des Passierscheines,  
DPA-Nr., Aufenthaltsort, Tag und Stunde  
der Anmeldung.

Die Meldestellen der VP haben die Abreise dieser Personen zu überwachen. Wird festgestellt, daß die Aufenthaltsdauer überschritten wurde, sind diese Personen sofort zur Abreise aufzufordern. Im Weigerungsfalle ist die Abreise mit polizeilichen Mitteln zu erzwingen.

6. Die Inhaber von Passierscheinen sind verpflichtet, nach Rückkehr an ihren Wohnort den Passierschein dem VPKA zurückzugeben. In der Ausgabelisten ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Der Passierschein ist zum Vorgang abzulegen.

**II. Gründe für die Erteilung von Passierscheinen für die 5-km-Sperrzone**

1. Lt. Befehl Nr. 113/52 dürfen Passierscheine für die 5-km-Sperrzone ausgegeben werden für wichtige Dienstreisen, Reisen aus dringenden beruflichen Gründen und Reisen zum Besuch naher Angehöriger, wenn gegen diese Personen keine polizeilichen Bedenken bestehen. Darunter ist folgendes zu verstehen:

a) **Wichtige Dienstreisen**  
Reisen von Personen, die durchgeführt werden müssen, um die reibungslose Arbeit der Parteien und Massenorganisationen, der staatlichen Verwaltung sowie der Industrie und Wirtschaft zu gewährleisten.

b) **Reisen aus dringenden beruflichen Gründen**  
liegen vor, wenn z. B. Monteure in die 5-km-Sperrzone reisen müssen, um dringende Reparaturarbeiten durchzuführen. Es können auch Passierscheine ausgegeben werden an Künstler und Schauspieler, die zur kulturellen Betreuung der Bevölkerung in der Sperrzone tätig sind.

Wesentlich ist hierbei, daß es sich um einmalige Reisen handelt, die nicht tagtäglich wiederholt werden (Berufsverkehr), da diesen Personen sonst ein Passierschein gemäß Abs. II Ziffer 7 des Befehles Nr. 113/52 ausgegeben werden kann.

c) **Reisen zum Besuch naher Angehöriger**  
Als nahe Angehörige sind nur Familienangehörige I. Grades zu bezeichnen.

Dienstanweisung Nr. 2/52 der Volkspolizei zu Passierscheinen für die Sperrzone

BSTU  
0003

Neben diesem Personenkreis können Passierscheine zum vorübergehenden Aufenthalt in der 5-km-Sperrzone ausgegeben werden für Urlauber des FDGB oder für Personen, die in betriebsseigenen Heimen untergebracht werden und einen Einweisungsschein hierüber vorlegen können.

**III. Besondere Bestimmungen für die Erteilung von Passierscheinen für den 500-m-Schutzstreifen**

1. Passierscheine können unter Anwendung eines strengeren Maßstabes unter den gleichen Voraussetzungen wie zu Abschnitt II Ziffer 1a—c ausgegeben werden. Für Urlauber des FDGB oder für Personen in betriebsseigenen Heimen dürfen keine Passierscheine ausgegeben werden.
2. Bei der polizeilichen Anmeldung binnen 12 Stunden nach Ankunft sind die eingereisten Personen, deren vortübergehender Aufenthaltsort in dem 500-m-Schutzstreifen liegt, aufzufordern, sich sofort bei der nächsten Grenzwache zu melden.

Diese Dienstanweisung tritt an die Stelle der Dienstanweisung Nr. 54/52 vom 27. Juni 1952.

**Stellv. Chef**  
**der Deutschen Volkspolizei**  
i. V. gez.: Grünstein  
Chefinspekteur der VP

**Chef**  
**der Deutschen Volkspolizei**  
gez.: Maron

F. d. R.:  
Leiter des Sekretariats

*Elschardt*  
VP-Kommandeur

**Kennwort:**  
Passierscheine für die Sperrzone

(87/11) 6790 8. 52

21 500